

Projekt: Vollwartungsvertrag WP Wegeleben

V-TB-22331-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag WP Wegeleben

Vertragspartner: Maple Wind GmbH & Co. KG

Am Haag 10

82166 Gräfelfing

Erfasst von: npr

<u>am:</u> 21.11.2018



Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

Maple Wind GmbH & Co. KG Am Haag 10, D-82166 Gräfelfing

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Vertragsgegenstand
2.	Inspektion und Wartung
3.	Instandsetzung und Reparatur
4.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst
5.	Verfügbarkeitsgarantie
6.	Arbeitssicherheit
7.	Elektrotechnische Verantwortung
8.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik 9
9.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang
10.	Einschaltung von Subunternehmern
11.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
12.	Abnahme
13.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik
14.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
15.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung
16.	Versicherungen
17.	Rechtsnachfolge
18.	Vertraulichkeitsvereinbarung; Datenschutz; IT-Sicherheit
	16





19.	Vertragsdauer; Kündigung	19
20.	Schlussbestimmungen	20

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Sachsen-Anhalt / Halberstadt

Gemeinde:

38828 Wegeleben

Parkbezeichnung:

Wegeleben

fünf Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM82, 98 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.05.2019, jedoch nicht vor Beendigung des bestehenden Vollwartungsvertrags REP-114 2006 vom 21.06./26.06.2006, die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 2, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden gemäß Nr. 3, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 4 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 5. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.
- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
 - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
 - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 33kV-SF6-Schaltanlage in der externen Trafostation. (der Transformator inkl. der Schaltanlage selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen.







Instandsetzungen

und

Reparaturen).

- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug,
 Befahranlagen die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
 - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
 - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern; (Schönheitsreparaturen sind: Reparaturen, die nicht notwendig sind, um ein Fortschreiten des aufgetretenen Schadens zu verhindern und die nicht Betrieb, Arbeitssicherheit, Genehmigung oder Umweltauflagen beeinträchtigen).
 - jegliche Arbeiten an nachträglich (nach Vertragsbeginn) installierten Bauteilen (z.B. CM-Systeme).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Inspektion und Wartung

- 2.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten.
- 2.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten sowie entsprechende Informationen mit dem Auftraggeber zu teilen
- 2.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden





Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.

- 2.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen. Das aktuell gültige Wartungsprotokoll wird im Anhang beigefügt.
- 2.5 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor deren Beginn dem Auftraggeber ankündigen. Ist abzusehen, dass am geplanten Beginn der Leistungen die Windgeschwindigkeiten voraussichtlich mehr als 8 m/s sein werden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verschiebung der Leistungen zu veranlassen. Höchstens jedoch 2 Mal pro Jahr und durch Mitteilung mindestens 48 Stunden vor der geplanten Ausführung je Wartungszyklus. Durch den Auftraggeber veranlasste Verschiebungen bleiben bei der Bemessung der Frist gemäß Ziffer 2.1 außer Betracht.

3. Instandsetzung und Reparatur

- 3.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 3.1.1 die Behebung von Schäden,
 - 3.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen,
 - 3.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.3 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

3.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und





Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 13.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.

- 3.3 Zum Umfang gehört die Behebung von innen kommenden (wirtschaftlichen) Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
- 3.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat, **bspw. durch Hinweise des technischen Betriebsführers**.
- 3.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 3.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen, unter Berücksichtigung von 9.3, mit Ihrem Ausbau in das Eigentum der Deutschen Windtechnik über.

4. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 4.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 4.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
 - 4.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten;



(N)



- 4.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und sofern möglich eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
- 4.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegendem Format zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

5. Verfügbarkeitsgarantie

- 5.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 % pro WEA pro Vertragsjahr erreichen minus 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten.
- 5.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
 - 5.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 11 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
 - 5.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab 33kV SF6 Eingang in der Trafostation);
 - 5.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 3.3, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist:





- 5.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 3.3 auf 6 Monate begrenzt.
- 5.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
- 5.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparaturund Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 5.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

garantierte Verfügbarkeit in Stunden Vgar Verr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

windparkspezifische EEG-Vergütung (inkl. DV Bonus, SDL Bonus, Nachweis anhand der letzten Einspeiserechnung)

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.



5.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.

6. Arbeitssicherheit

- Die Deutsche Windtechnik garantiert, dass zu jeder Zeit die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und darüber hinaus geltenden branchenüblichen Regelungen zur Arbeitssicherheit am Einsatzort durch jedes von ihm beauftragte Personal vor Ort (auch Subunternehmer) eingehalten wird. Eingesetztes Personal ist hinsichtlich persönlicher Voraussetzung, Wissen und Ausstattung befähigt, die beauftragten Arbeiten durchzuführen. Die Deutsche Windtechnik holt die Nachweise dazu bei seinen Subunternehmern ein. Sie weist auf Anfrage die Einhaltung der Regeln bzw. Befähigung der eingesetzten Personen dem Auftraggeber nach (z.B. durch Audits, Dokumentenaustausch). Der Auftraggeber behält sich vor, routinemäßig Abfragen über die Befähigung der Personen vor Ort bei der Anmeldung an den Anlagen durchzuführen.
- 6.2 Eine Einweisung der Subunternehmer wird durch die Deutsche Windtechnik durchgeführt. Die Deutsche Windtechnik bietet eingesetztem außervertraglich beauftragtem Drittpersonal eine Einweisung und Begleitung vor Ort an.
- 6.3 Der Auftraggeber wird bei Anmeldung der Personen an den Anlagen bekannte sicherheitsrelevante Themen weitergeben. Der Auftraggeber wird initial sowie auf Anfrage eine Ortseinweisung durchführen bzw. anbieten.
- 6.4 Diese Regelung wird durch den folgenden Absatz zur elektrotechnischen Verantwortung ergänzt.



7. Elektrotechnische Verantwortung

- 7.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit der BayWa r.e. Operation Services GmbH über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen.
- 7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 8.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere ÖI) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 8.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte sowie ausgefüllten Wartungsprotokolle zu. Für im Rahmen externer Inspektionen erstellte Protokolle, Fotodokumentation usw. gilt dasselbe. Ziel der Dokumentation ist es, beiderseitig einen vollständigen Überblick über den Anlagenzustand und den Lebenslauf der Anlagen zu erhalten.
- 8.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in



V



dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.

8.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich. Termine, welche die Bereitstellung von Personal, Material, Instandsetzung von Infrastruktur, Stellflächen, Logistik oder Einbeziehung eines externen Sachverständigen usw. bedürfen, werden in beiderseitigem Interesse frühestmöglich kommuniziert.

8.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: BayWa r.e. Operation Services GmbH

Anmeldungen vor Ort:

BayWa r.e. Leitstelle: Tel: +49 89 383932 38

Email: hotline@baywa-re,com

Projektleiter, technisch: Anne Winkler

Tel: +89 383932 5019; mobil: +49 170 2215694; Email: anne.winkler@baywa-

re.com

AN: Deutsche Windtechnik

Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

9.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.







Nachweise der umweltgerechten Entsorgung sind aufzubewahren und auf Nachfrage des Auftraggebers zu übermitteln.

9.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.

9.3 Ergänzend zu 9.2 gilt:

Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag eingebauten Teile sollen keine längere Laufzeit und nicht mehr Betriebsstunden als das zu wechselnde Teil haben, immer unter der Voraussetzung, dass dies – auch unabhängig von dem Anlass der Instandsetzungsmaßnahme – zu einer Verbesserung des Zustands betroffener Bauteile und der gesamten Anlage führen. Eingebaute Teile gehen mit dem Einbau in das Eigentum des Kunden über. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum der Deutschen Windtechnik über.

9.4 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

10. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und



Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in-standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber 7 Schlüssel zur Verfügung.

Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Veränderungen technischer Art, die Änderungen oder Anpassungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entspringen, fallen nicht unter diese Regelung. Änderungen aufgrund technischer Änderungen von Infrastruktur usw. sind hiervon ausgenommen (Beispiele: ISDN Umstellung, Einbau neuer Teile, wenn Ersatzteile nicht mehr verfügbar oder nicht mehr zulässig sind).

- 11.2 Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 11.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung. Im WP Wegeleben ist ein Anschluss mit LTE / Mobilfunk + Hardware über die BayWa r.e. Operation Services GmbH realisiert. Beide Seiten sind sich bewusst, dass eine kabelgebundene Kommunikationsanbindung mit Stand Vertragsschluss 2018 von keinem Datennetzbetreiber technisch realisiert bzw. angeboten werden kann.
- 11.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik sämtliche technischen Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität)







zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen. die Schaffung herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären. Alle Arbeiten am Kommunikationsanschluss sind mit dem Betriebsführer abzustimmen. da dieser derzeit die Kommunikationsanbindung zur Verfügung stellt.

11.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

An-Abmeldung: Sowohl der Auftraggeber als auch die Deutsche Windtechnik melden sich vor Zutritt zu den WEA, Trafostationen oder Verteilstation (bzw. elektrischen Betriebsräumen) bei den Leitstellen der Deutschen Windtechnik und des Betriebsführers an und nach Verlassen wieder ab. Dabei werden u.a. Informationen zur Arbeitssicherheit, Anlagenzustand und Arbeiten ausgetauscht. Beide Parteien halten sich dabei an gültige Normen zum Datenschutz (näheres im Absatz zum Datenschutz). Ziel der An- und Abmeldungen ist unter 6. Arbeitssicherheit genannt.

12. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

13.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von





Vertragsjahr 1 - 3: **38.000,00** EUR Vertragsjahr 4 - 9: **41.600,00** EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um jährlich 1,5% erhöhen und zwar erstmalig zum 01.07.2020)

13.2 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.05.2019. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 14.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 3.2 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
- 14.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 14.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen einundzwanzig Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

R

M



15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

- 15.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 15.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

15.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

- a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden. Die Deutsche Windtechnik wird dem Auftraggeber diese Reparaturen anbieten (siehe Anlage Preisblatt).
- 15.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 5 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

16. Versicherungen

- 16.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 16.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.





17. Rechtsnachfolge

- 17.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 17.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 17.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Datenschutz: Im Lauf der Vertragsdurchführung kann es zum Austausch personenbezogener Daten zwischen der Deutschen Windtechnik, dem Auftraggeber sowie dem Betriebsführer und deren Subunternehmen kommen. Die Vertragsparteien werden darum prüfen, ob der Abschluss einer separaten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, zu Vertraulichkeit etc. pp. nötig ist und diese ggfs. miteinander bzw. mit den Subunternehmern schließen.

18. Vertraulichkeitsvereinbarung; Datenschutz; IT-Sicherheit

18.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind: 18.1.1

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die eine Partei direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.





- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.
- 18.1.2 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
- 18.1.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.
- 18.1.4 Die Parteien werden alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Parteien stellen sicher, dass ihre im Rahmen des Auftrages beteiligten Mitarbeiter und / oder sonstige von ihnen insoweit eingesetzte natürliche oder juristische Personen die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung kennen und beachten.
- 18.1.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der Deutschen Windtechnik. Die Parteien haben auf Verlangen derjeweils anderen Partei unverzüglich nach Ende der Vertragslaufzeit des Auftrages die ihnen in diesem Zusammenhang übermittelten Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Die Parteien erstellen jeweils ein Verzeichnis über alle an die andere Partei übermittelten Unterlagen und lassen sich die Übermittlung schriftlich bestätigen.
- 18.1.6 Bei Pflichtverletzungen einer Partei in Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, haftet diese der jeweils anderen Partei für alle daraus resultierende Schäden in vollem Umfang.
- 18.1.7 Die Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien.





18.2 Datenschutz

18.2.1 Verpflichtung zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten

Bei Datenverarbeitung in Zusammenhang mit der Beauftragung der Deutschen Windtechnik durch den Auftraggeber dürfen die beteiligten Mitarbeiter und / oder sonstigen von den Parteien insoweit eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen ohne gesonderte, von der anderen Partei vorab ausdrücklich erteilte Befugnis keine im Rahmen dieses Auftrages mitgeteilten personenbezogene Daten verarbeiten und anderen Personen diese Daten mitteilen oder zugänglich machen. Die Parteien bestätigen, dass die bei ihnen beschäftigten oder sonst von ihnen eingesetzten Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt worden sind bzw. werden, damit diese ihre datenschutzrechtlichen und diese vertraglichen Verpflichtungen einhalten können. Diese Verpflichtungen der Parteien bestehen auch nach Beendigung des Auftrages fort.

18.2.2 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Parteien sind für die Einhaltung der geeigneten technischorganisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 EU DS-GVO verantwortlich und bestätigen, dass sie angemessene Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten treffen.

18.2.3 Beachtung der Zweckbindung

Soweit einer Partei personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei bekannt gegeben wurden, dürfen diese Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b EU DS-GVO). Eine Verarbeitung zu anderen, nicht von der jeweils anderen Partei festgelegten Zwecke ist unzulässig.

18.3 IT-Sicherheit

Sofern die Deutsche Windtechnik zur Erfüllung ihres Auftrages die Möglichkeit erhält, sich am Kommunikationsnetz des Auftraggebers anzumelden, ist sie zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet:





- 18.3.1 Ausschließliche Verwendung von Hardware, Software und Datenträgern, die auf Schadprogramme geprüft wurden.
- 18.3.2 Verwendung von sicheren Passwörtern.
- 18.3.3 Nutzung des Zugangs nur im Rahmen der vereinbarten Leistung.
- 18.3.4 Unverzügliche Meldung von erkannten Sicherheitslücken an den Auftraggeber.
- 18.3.5 Einhaltung sämtlicher der Deutschen Windtechnik bekannt gegebenen IT-Sicherheitsrichtlinien.

Sofern vom Auftraggeber als zweckmäßig erachtet, wird die Deutsche Windtechnik (bzw. die von ihr jeweils eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Personen) die vorstehende Verpflichtung vor einem Login in das Kommunikationsnetz des Auftraggebers in gleichlautender oder ähnlicher Form nochmals gesondert bestätigen.

19. Vertragsdauer; Kündigung

19.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 9 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2028, jedoch spätestens mit Ende der jeweiligen EEG-Vergütung der einzelnen WEA. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, **40**% der noch ausstehenden Vergütungen gemäß §13 als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen Außer-Betrieb-Setzen der Windkraftanlagen.

- 19.2 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 19.3 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden



§,



sind und im Rahmen der geplanten Lebensdauer gebrauchstauglich sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber ein von beiden Parteien zu bestimmender Gutachter feststellt, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten 3 Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist

19.4 Streitfall: Im Streitfall zu technischen Sachverhalten wird ein unabhängiger Sachverständiger oder Drittdienstleister von beiden Parteien gemeinsam festgelegt. Das durch diesen angefertigte Gutachten, ggfs. mit monetär bewerteten Mängellisten, legt die weitere Bearbeitung oder Kompensation fest, die sich jedoch im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen bewegt. Die Kosten für den externen Gutachter werden zu je 50% vom Auftraggeber und der Deutschen Windtechnik getragen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 20.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 20.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand





Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.

- 20.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 20.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.

Gräfelfing, den

Osnabrück, den 19.10.2018

Maple Wind GmbH & Co. KG

Deutsche Windtechnik X-Service

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt

Anlage 5: Parkinformationsblatt

Anlage 6: Das aktuell gültige Wartungsprotokoll



ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

WP Wegeleben 5 x Senvion MM82

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
38828 Wegeleben	80360	Senvion	MM82	98m	27.12.2006
38828 Wegeleben	80361	Senvion	MM82	98m	28.12.2006
38828 Wegeleben	80362	Senvion	MM82	98m	29.12.2006
38828 Wegeleben	80363	Senvion	MM82	98m	15.02.2007
38828 Wegeleben	80385	Senvion	MM82	98m	13.02.2007



Anlage zum Service- und Wartungsvertrag



WP Wegeleben

erstellt:	jfu	Seite	1
Datum	19.10.2018	von Seiten	1
		TOIL OCITOIL	

Preisliste für Servicearbeiten

Stand: 01.09.2018

Stundenverrechnungssätze

Monteur	62,50€
Meister, Techniker, Teamleiter	•
Ingenieur, Supervisor	72,50 €
ingeriledi, Supervisor	105,00 €

Mehraufwendungen

Spesen / Auslöse	von 8 – 24 Std.	15,50 €
	über 24 Std.	30,50 €

Überstundenzuschläge

Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers 85,00 €

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	€ 150,00	€ 225,00	€ 300,00	€ 300,00

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.







Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer:

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes Interesse:

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach

Insolvenz des

Versicherungsnehmers:

Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den Versicherer. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117

Q

N



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzeige.

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

B

M



Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler:
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft:
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- 1) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen <u>keine</u> Entschädigung für Schäden

Ø,

M



- durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Umfang der Entschädigung:

Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.







Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

Totalschadenfall

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- > Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- > Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten

Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt

Q

N



Bemerkungen:

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Versicherer:

Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg



M



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Anlage Nr. 4 zum Vertrag

Windpark	Wegeleben			
Vertragspartner Firma				
Straße, Nr.				
PLZ	Ort			
Telefon				
Mobil-Telefon				
Fax				
E-Mail				
Internetadresse				
UstIdNr.				
Konto-Nr.				
BLZ				
Bank-Institut				
IBAN SWIFT				
/ BIC				
WEA Daten				
PLZ Standort	Ort			
WEA Serien-Nummer				
WEA Standort-Nummer				

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017

Ø,

1



KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück

Tel: +49 541 38 05 38 100

Ansprechpartner Mühlenwart / Firma			
Straße, Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon			
Mobil-Telefon Fax			
E-Mail Mühlenwart			
Ansprechpartner Techn. Betriebsführung			
Straße, Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon			
Mobil-Telefon			
Fax			
E-Mail Techn. Betriebsführung			
Ansprechpartner Kaufm. Betriebsführung			
Straße, Nr.			
PLZ [Ort		
Telefon			
Mobil-Telefon			
Fax			
E-Mail Kaufm. Betriebsführung			

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017







KUNDEN-DATENBLATT

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück

Tel: +49 541 38 05 38 100

Rechnungsadresse Wenn abweichend vom Vertragspartner	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	
Mobil-Telefon	
Fax	
E-Mail Kaufm. Betriebsführung	

Um einen möglichst reibungslosen und ressourcenschonenden Ablauf im Tagesgeschäft gewährleisten zu können, bitten wir Sie, das vorliegenden Kundendatenblatt, spätestens mit Vertragsbeginn, ausgefüllt an unsere Emailadresse kundenmanagement@deutsche-windtechnik.com zu senden.

Kundendatenblatt Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017

Parkinformation

Wind farm information sheet

1	
- 9	
- 1	
- 11	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 4	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
- 1	
اما	
40 ()	
• •	
-	
Ir. /	
Nr. /	
e Nr. /	o.
ge Nr. /	No.
age Nr. /	. No.
nlage Nr. /	it. No.
Anlage Nr. /	Att. No.

for contract Vertrag/:_

Wegeleben	
Name /	farm name
indpark	nd
≶	⋛

DeutscheWindtechnik

X-Service

Anlagen 1 bis 7

WEA Standort Nummer / WEC number	1	2	3	,			
WEA Serien Nummer / Serial number			1	2	2	9	7
WEA Hersteller / WEC manufacturer							
WEA Typ / Type of wind turbine							
WEA Standort / Location of wind turbine							
WEA Postleitzahl / Zipcode							
GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542*N) / GPS Data each WEC							
Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular tower / lattice tower)							
BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in "N/A")							
Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing protection system							
Leiter Hersteller / Ladder manufacturer							
Leistung [kW] / Output power [kW]							
Nabenhöhe [m] / Hub height [m]							
Inbetriebnahmedatum / Date of starting up							
CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS							
Fiscenery Harstellar (warm fair the street of the street o							
eintragen) (se detection manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")							
Schattenwurfmodul (Ja/nein) / Shadow module (yes/no)							
Gerantenteraniage Hersteller / Intensity obstacle light systems manufacturer							
Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night)							
Richtfunk- / Mobilfunkantenne (ja/nein) / Directional antenna (yes/no)							
Umrichter – Hersteller und Modell/ Frequency converter – manufacturer and model							
SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)							

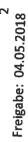
Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

NOITALLATZNI NOITALLATZNI

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Freigabe: 04.05.2018

B,



Mindtechnik X-Service

Parkinformation Wind farm information sheet

Wartung – Letzter Wartungstyp (z.B. Halbjahreswartung) / Type of Latest maintenance (e.g. T3 – maintenance)	
Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest	
maintenance	
Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five year maintenance at	
Wartung Trafostation – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - switching stations at:	
Wartung – Umrichter – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - converter at:	
Wartung – Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - lattice tower (if existing) at:	
Wartung – Generalüberholung der Winde (BFA) – zuletzt durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at-	
Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - main gean at: / used oil:	
Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendere Ölsorte: / Latest oil exchange - yaw at: / used oil:	
Olwechsel Pitchgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - pitch at: / used oil:	
Olwechsel Hydrauliköl am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - hydraulic at: / used oil:	
20P – Maschine + Turm – zuletzt durchgeführt am: / Latest Condition based inspection – rotor & tower at:	
WKP – wiederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: / Latest regulary inspection at:	
Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest rotor blade inspection at:	
Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest videoscopic inspection of gear box at:	
Sicherheitsüberprüfung der WEA – zuletzt durchgeführt am: / Latest inspection of safety equipment at:	
Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest maintenance of the elevator at:	
Letzte ZÜS-Prüfung – Befahranlage / Latest ZÜS-inspection – service lift	
DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest inspection of electric equipment at:	
Blattlagerinspektion (Senvion MM) – zuletzt durchgeführt am: / Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at:	

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014





Wind farm information sheet Parkinformation

Telefon - Anschluß & Modern Standort / Telephone - line &	
location of modern	
Telefon – Anbieter / Telephone - provider	
Telefon – Anschlussart (ISDN, DSI, VDSI, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSI, VDSI, LTE)	
Telefon – Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. / IP-adress	
- 40	
Zugangsdaten – Passwort / Access data - password	
Schnittstelle (OPC, IC500, etc.) / Interface (OPC, IC500, etc.)	
Echtzeitdatenakquise (z.B. Quantec ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)	
Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid connection	
Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	
Vor Ort Betreuer (Ja/nein) / On-site supervisor (yes/no)	
Vor Ort Betreuer (Adresse & Telefonnummer) / On-site	
Supervisor (adress & phone)	
Schlüsselkasten – Standort / Key safe-box - location	
Alarmaniano (la /maia / Alarma	
Add manuage Datum 1/ Alarm system (yes/no)	
Bitte vor Vertragsbeginn als	ginn als PDF versenden!!! / The following must be provided in pdf format before the ctart of the contact
Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Directions sketch	ממורסו חוב בחוות של
Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind farm (Single Line Diagramm)	
Liste der Großkomponenten (Hersteller/Typ) und ggf. letzter Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange	
Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports	
Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of components and/or Commissioning protocol	
CMS Berichte / CMS reports (falls vorhanden/if available)	
Kinematische Daten des Getriebes / Kinematic data of the gear	
Breensharkan	
desoluternetten / Informationen / Characteristics / Information:	
I have a second and a second and a second and a second a	

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen.
To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen

Freigabe: 04.05.2018

REV: 6



Wind farm information sheet Parkinformation

Anlagen 8 bis 14

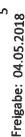
13 12 = 10 BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night) SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / Schattenwurfmodul (ja/nein) / Shadow module (yes/no) WEA Postleitzahl / Zipcode GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542*N) / Gefahrenfeueranlage Hersteller / Intensity obstacle light eintragen) / Ice detection manufacturer (if not existing, Eissensor Hersteller (wenn kein Eissensor bitte "N/A" CMS manufacturer (if not existing, please fill in "N/A") Richtfunk- / Mobilfunkantenne (Ja/nein) / Directional WEA Standort Nummer / WEC number Frequency converter - manufacturer and model Inbetriebnahmedatum / Date of starting up WEA Standort / Location of wind turbine Leiter Hersteller / Ladder manufacturer WEA Serien Nummer / Serial number WEA Hersteller / WEC manufacturer Leistung [kW] / Output power [kW] Umrichter - Hersteller und Modell/ (exchange of converter happened?) WEA Typ / Type of wind turbine Nabenhöhe [m] / Hub height [m] tower / lattice tower) systems manufacturer GPS Data each WEC please fill in "N/A"} **Protection system** antenna (yes/no) GENERAL

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen

Freigabe: 04.05.2018

VELIGEMEIN





Wind farm information sheet

Parkinformation

Ölwechsel Hydraulikői am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five Ölwechsel Pitchgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest WKP – wiederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: / Sicherheitsüberprüfung der WEA – zuletzt durchgeführt am: Wartung – Letzter Wartungstyp (z.B. Halbjahreswartung) / Letzte ZÜS-Prüfung – Befahranlage / Latest ZÜS-inspection – ZOP – Maschine + Turm – zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung Trafostation - zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung – Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - lattice tower (if durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at: Wartung - Umrichter - zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung – Generalüberholung der Winde (BFA) – zuletzt Blattlagerinspektion (Senvion MM) - zuletzt durchgeführt Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / am: / Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at: Type of Latest maintenance (e.g. T3 – maintenance) Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest /Latest inspection of safety equipment at: Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest Condition based inspection - rotor & tower at: Latest oil exchange - yaw at: / used oil: oil exchange - main gear at: / used oil: maintenance - switching stations at: videoscopic inspection of gear box at: inspection of electric equipment at: exchange - hydraulic at: / used oil: oll exchange - pitch at: / used oil; maintenance of the elevator at: maintenance - converter at: Latest regulary inspection at: rotor blade inspection at: year maintenance at existing) at: ervice lift

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen



INSPECTION

РЯÜFUNGEN



Freigabe: 04.05.2018



Parkinformation Wind farm information sheet

	Telefon – Anschluß & Modem Standort / Telephone - line & location of modem	
	Telefon – Anbieter / Telephone - provider	
	Telefon – Anschlussart (ISDN, DSL, VDSL, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)	
монт		
ANIU		
MM	Zuganstafan – Parewort / Access data - Usename	
100		
-	Schnittstelle (OPC, ICSO0, etc.) / Interface (OPC, ICSO0, etc.)	
- mb	conzertatenakquise (z.B. Quantec ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)	
	Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid Connection	
_	Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	
	Vor Ort Betreuer (ja/nein) / On-site supervisor (yes/no)	
	Vor Ort Betruer (Adresse & Telefonnummer) / On-site Supervisor (adress & phone)	
	Schilisselkasten – Standort / Key safe-box - location	
	Schlüsselkasten – Schließcode / Key safe-box - code	
-	Alarmanlage (Ja/nein) / Alarm system (yes/no)	
Non	Bitte vor Vertragsbeginn als PDF versenden!!! / The following must be provided in 1866.	
-4 6		ntract
- 42	Farx Verkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind farm (Single Line Diagramm)	
<u> </u>	Liste der Großkomponenten (Hersteller/Typ) und ggf. letzter Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange	
<u> </u>	Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports	
2 5 6	Nomponenteniste und/oder IBN Protokoll / List of Components and/or Commisioning protocol	
<u>م</u> اد	CMS Berichte / CMS reports (falls vorhanden/ if available)	
⊻	Kinematic data of the gear	
6 E	Besonderheiten / Informationen / Characteristics / Information:	
=	I'm pinan arfoleroichas sa s	

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen.
To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen REV: 6

